

Satzung des Vereins

Leselust Coswig - Förderverein der Stadtbibliothek Coswig e.V.

Präambel

Lesen ist eine maßgebliche Kompetenz, um am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, um überhaupt Teil unserer Gesellschaft sein zu können. Als Voraussetzung für den Erwerb von Informationen und Wissen bildet das Lesen die Grundlage einer demokratischen Gesellschaft im Einklang mit der Europäischen Idee und der Verständigung von Menschen – ungeachtet von Herkunft, Geschlecht und Überzeugung.

Bibliotheken schaffen vertrauensvolle öffentliche Räume ohne Barrieren. Sie sind für jeden Menschen gleichermaßen zugänglich und übernehmen zentrale Aufgaben unserer demokratischen Gesellschaft. Die in diesem Verein engagierten Bürgerinnen und Bürger, Körperschaften und Institutionen möchten zur Stärkung des kulturellen und gesellschaftlichen Gemeinwohls der Stadt Coswig beitragen und die Coswiger Stadtbibliothek in der Vielfalt ihrer Aufgaben unterstützen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Leselust Coswig – Förderverein der Stadtbibliothek Coswig e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins befindet sich in 01640 Coswig, Karrasstraße 2
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Bereich Literatur sowie insbesondere die Unterstützung der Stadtbibliothek Coswig in ihrem bildungspolitischen und kulturellen Auftrag.
- (2) Das geschieht insbesondere durch:
 - a. eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit, die die Stadtbibliothek und ihr vielfältiges Angebot an Print- bzw. audiovisuellen und digitalen Medien für das Kultur- und Geistesleben der Stadt Coswig und ihrer Bürgerinnen und Bürger wirksam unterstützt;
 - b. geeignete Empfehlungen an die verantwortlichen politischen Entscheidungsträger der Stadt Coswig zur weiteren Entwicklung einer leistungsfähigen Stadtbibliothek als Informations- und Kommunikationszentrum und Realisierung der dazu erforderlichen Maßnahmen;
 - c. Durchführung von Projekten zur Lese- und Sprachförderung, Inklusion und die Akquise dafür notwendiger finanzieller Mittel
 - d. Unterstützung der praktischen Bibliotheksarbeit.
 - e. Kommunikation zu Akteuren der demokratischen Stadtgesellschaft, um Kooperationsprojekte zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche oder juristische Person erhalten. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der / des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab ihrer Volljährigkeit
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod,
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verein zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten.
 - c. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied mit seinem Verhalten gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- (4) Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
- (5) Der Vorstand entscheidet schriftlich mit Begründung, nachdem er das Mitglied angehört hat. Das Mitglied kann gegen die Vorstandsentscheidung innerhalb eines Monats gegenüber dem Verein Berufung einlegen.
- (6) Als Jahresbeitrag ist im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft jeweils zum 30.03. des laufenden Jahres zu entrichten: Erwachsene: 20,00 €, Schüler, Azubis, Studenten sowie Inhaber von Sozial- bzw. Familienpass 10,00 €, Juristische Personen/Institutionen 120,00.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Mitgliederversammlung

1.1 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Wahl des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren
- (b) Wahl eines Kassenprüfers, der dem Vorstand nicht angehört, für die Dauer von 1 Jahr
- (c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenprüfberichtes
- (d) Entlastung des Vorstandes
- (e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- (f) Entscheidung über Widersprüche von Mitgliedern gegen ihren Ausschluss.

1.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich **in Textform** einberufen.

Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

1.3 Der Vorstand hat außerdem eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

1.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung kann eine Veränderung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

1.5 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

1.6 Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von dreiviertel der Mitglieder erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter vorgeschlagen.

1.7 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll von einem zu bestimmenden Schriftführer zu führen, das vom Vorsitzenden abzuzeichnen ist.

1.8 Natürliche Personen, die sich um die Förderung des Vereins und seiner Aufgaben besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt

werden. Die Ehrenmitgliedschaft berechtigt zur Beitragsbefreiung und zur kostenfreien Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins. Die Ehrenmitgliedschaft wird beurkundet.

1.9 Der Verein kann sich eine Geschäfts- und Kassenordnung geben.

(2) Der Vorstand

2.1 Der Vorstand besteht aus

- (a) dem Vorsitzenden,
- (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- (c) dem Schatzmeister und
- (d) zwei Beisitzern.

2.2 Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt, er bleibt aber auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der drei Jahre aus erfolgt eine Neuwahl ebenfalls für drei Jahre. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die Wahl muss geheim abgehalten werden, falls mindestens ein Mitglied dies wünscht.

2.3 Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, erfüllt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die laufenden Geschäfte.

2.4 Über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins beschließt der Vorstand im Rahmen eines Haushaltplanes.

2.5 Der Erste/die Erste Vorsitzende oder der Zweite/die Zweite Vorsitzende oder der Schatzmeister/die Schatzmeisterin, sind allein und jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

2.6 Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

2.7 Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6 Mittel des Vereins

Zur Erfüllung seiner Zwecke stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

- (1) Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Natürliche Personen können durch Vorstandsbeschluss von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden.
- (2) Spenden und sonstige Zuwendungen.
- (3) Einnahmen aus den vom Verein durchgeführten Veranstaltungen.

§ 7 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein.
- (3) Wird die Anwesenheit nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Der Auflösungsvertrag muss mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder angenommen werden.
- (4) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Coswig, die es unmittelbar und ausschließlich für die Stadtbibliothek zu verwenden hat.

Die vorliegende Fassung entspricht der in der Gründungsversammlung vom 26.09.2022 beschlossenen Satzung. Geändert am 24.10.2022.